

FlexCo – die neue Kapitalgesellschaft

GESELLSCHAFTSRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZES (GESRÄG) 2023

Lange erwartet und nun doch schneller als gedacht gekommen. So kann die Einführung der „FlexKapG“ beschrieben werden, die alternativ auch den Rechtsformzusatz „FlexCo“ tragen kann und – ihrer internationalen Ausrichtung entsprechend – wohl meist auch das Kürzel für *Flexible Company* tragen wird.

Inhaltlich beinhaltet die FlexCo vieles von dem was insbesondere die Start-Up und Venture-Capital Szene seit Jahren fordert: Niedrigere Einstiegshürden, liberalisierte Übertragungsmöglichkeiten und abgeschwächte Formvorschriften.

HYBRID AUS GMBH UND AG

Ihrem Wesen nach ist die FlexCo eine Mischung aus GmbH und AG, wobei die Anlehnung an das GmbHG – ausweislich des Generalverweises in § 1 Abs 2 FlexKapGG – deutlich stärker ausgeprägt ist als an das AktG.¹ Das Mindeststammkapital für die FlexCo und nunmehr auch für die GmbH liegt bei EUR 10.000, wovon mindestens EUR 5.000 einzuzahlen sind.² Auch für die GmbH wurde also die befristete Gründungsprivilegierung in eine unbefristete Lösung transformiert. Die Gründung von Kapitalgesellschaften ist durch das GesRÄG somit wesentlich zugänglicher geworden.

Dass die FlexCo – ihrem Namen entsprechend – nochmals liberaler als die GmbH ist, zeigt sich bspw. bei den Regelungen zur, von den Gesellschaftern zu erbringenden, Stammeinlage. Diese beträgt bei der FlexCo mindestens EUR 1, bei der GmbH jedoch weiterhin EUR 70.³ Kritisiert wird insbesondere, dass nunmehr trotz *de facto* gleicher Interessenslage, unterschiedliche Regelungsregime bestehen.⁴

Dem AktG entstammt eine der prägendsten Neuerungen des FlexKapGG. Die Zulässigkeit schriftlicher Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Bei der GmbH mussten bis dato sämtliche Gesellschafter mit dem Umlaufbeschluss als Abstimmungsmodus einverstanden sein. Konsequenz daraus war, dass einzelne Gesellschafter Umlaufbeschlüsse verhindern konnten, was wiederum zur Folge hatte, dass eine Generalversammlung einberufen werden musste. Dies ist bei der FlexCo nunmehr anders geregelt.⁵

Die Beschlussfassung betreffen dann auch zwei weitere Flexibilisierungsmaßnahmen. Einerseits kann im Gesellschaftsvertrag das Ausreichen der Textform festgelegt werden. Andererseits bestehen keine Mindestteilnahmekriterien für die Beschlussfassung.

SCHLAGWÖRTER

Gründungskosten
Beschlussfassung
Mitarbeiterbeteiligung

Obgleich für sensible Themen – wie die Bestellungen von Geschäftsführern oder Gesellschaftsvertragsänderungen (notarielle Beglaubigung bzw. notarielles Protokoll) – auch nach dem FlexKapGG spezielle Formvorschriften gelten, dürfte die Beschlussfassung per Email in vielen Fällen die Regel werden.⁶

Schließlich enthält das FlexKapGG sogar eine Verschärfung gegenüber dem GmbHG: Eine FlexCo ist bereits ab 50 Beschäftigten aufsichtsratspflichtig, sofern eine der beiden weiteren Voraussetzungen (5 Mio. Euro Bilanzsumme oder 10 Mio. Euro Umsatzerlös) überschritten wird. Eine GmbH wäre im Gegensatz dazu erst ab 300 Beschäftigten aufsichtsratspflichtig.



VERFASSER

PETER HAINDL
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
peter.haindl@shm.at



VERFASSER

ARTHUR KOEPPEL
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
arthur.koepfel@shm.at

UNTERNEHMENSWERTANTEIL

Die größte Neuerung ist wohl darin begründet, dass Mitarbeiter nunmehr einfach am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens teilhaben können. Die herausragendste Innovation der FlexCo heißt somit Unternehmenswertanteil. Dieser repräsentiert eine Teilhabe am Gewinn und am Vermögen der FlexCo, ohne weitere Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung zu gewähren. Mit einem Unternehmenswertanteil verbunden sind allerdings wesentliche Informations- und Einsichtsrechte, da die wirtschaftliche Lage der FlexCo naturgemäß von Interesse für die Anteilhaber ist.⁷

Auch der Unternehmenswertanteil muss im Gesellschaftsvertrag geregelt sein. Ausgegeben werden dürfen sie bis zu maximal 25% des Stammkapitals der FlexCo, bei einer voll zu leistenden Einlage von mindestens 1 Cent.⁸ Zwingend ist außerdem ein Mitverkaufsrecht (Tag Along-Right) für Unternehmens-Anteilhaber einzuräumen.⁹

ANTEILSÜBERTRAGUNG

Wesentlich erleichtert ist zudem die Anteilsübertragung. Geschäftsanteile können nach Belehrung durch einen Anwalt oder Notar durch eine einfache schriftliche Urkunde übertragen werden.¹⁰ Die Übertragung per Notariatsakt ist somit obsolet. Bei Unternehmenswertanteilen genügt gar die einfache Schriftform. Die Erläuterungen begründen den Verzicht auf strengere Formerfordernisse mit den – bereits erwähnten – eingeschränkten Rechten und Pflichten von Unternehmenswert-Anteilhabern.¹¹

ERWERB EIGENER ANTEILE

Abweichend von dem diesbezüglich restriktiven GmbHG und AktG ist nach dem FlexKapGG auch der Erwerb eigener Unternehmenswertanteile zulässig.¹² Der Anwendungsbereich der Regelung ist mannigfaltig. Wie auch aus den Materialien hervorgeht wird mit der Liberalisierung des Anteilserwerbs die Grundlage für den Buy-Out von Gründungspartnern, den Rückkauf von Anteilen ehemaliger Mitarbeiter, innovative Expansions- und Investitionsmodelle sowie Entflechtungsmöglichkeiten im Konfliktfall geschaffen.¹³

Aus Gläubigerschutzgründen unterliegt der Erwerb eigener Anteile – auch im liberalen FlexKapGG – diversen Einschränkungen wie der Festsetzung eines Drittels des Stammkapital (alle Geschäftsanteile zusammen) als Maximalbetrag, der Beschränkung des Anteilserwerbs auf freie Mittel und der Verpflichtung zur vollen Einzahlung.¹⁴

FAZIT

Mit der FlexCo wurde eine im Vergleich zur GmbH und AG flexiblere Kapitalgesellschaft geschaffen. Die Erleichterungen hinsichtlich Gründungskosten, Beschlussfassung und Mitarbeiterbeteiligung greifen dabei einige kritische Aspekte der bestehenden Gesellschaftsformen auf. Zu den dargestellten Neuerungen treten noch weitere Regelungen hinzu, die für die Gründung einer FlexCo oder die Umwandlung einer GmbH in die neue Gesellschaftsform sprechen können. Diese sind im Einzelfall und nach individueller Beratung abzuwägen. Eine allgemeine Aussage kann jedoch völlig risikolos getroffen werden: Die Einführung der FlexCo ist ein wesentlicher Liberalisierungsschub für das österreichische Gesellschaftsrecht.

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

- 1 Kreuzer, CFOaktuell 2023, 235.
- 2 Potyka, RWZ 2023, 35.
- 3 Told, ÖJZ 2023, 153.
- 4 Kalss, GesRZ 2023, 345.
- 5 Rizzi/Ringhofer, ÖJZ 2023, 152.
- 6 Kreuzer, CFOaktuell 2023, 235.
- 7 Told, ÖJZ2023, 153.
- 8 Oberlechner, GES 2023, 211.
- 9 Potyka, RWZ 2023, 35.
- 10 vgl. § 12 FlexKapGG
- 11 Kalss, GesRZ 2023, 345.
- 12 vgl. § 65 AktG, § 81 GmbHG und § 15 FlexKapGG.
- 13 Kalss, GesRZ 2023, 345.
- 14 Kalss, GesRZ 2023, 345.

